

FN 373602 s 75 Fr 2561/25 i

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien Tel.: +43 (0)1 51528-0

Dr. Christof STRASSER Am Platz 5/4 1130 Wien

## **LASTSCHRIFTANZEIGE**

#### FIRMENBUCHSACHE:

whatchado GmbH Mariahilfer Straße 103, Top 4/66 1060 Wien Sitz in politischer Gemeinde Wien

#### Wegen:

Antrag auf Änderung, eingelangt am 21. Jänner 2025

In diesem Verfahren sind folgende Gebühren / Kosten aufgelaufen, die whatchado GmbH, FN 373602 s, binnen 2 Wochen zu zahlen hat:

Eingabengebühr	EUR	36,00
Eintragungsgebühren für Neueintragungen, Änderungen oder Löschungen betreffend		
Kapital	EUR	171,00
Sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrags	EUR	54,00
Gesamtbetrag	EUR	261,00
abzüglich bereits geleisteter Teilzahlungen	EUR	- 0,00
Gebühreneinzug	EUR	- 36,00
offener Gesamtbetrag	EUR	225,00

Der offene Gesamtbetrag sollte binnen 2 Wochen auf dem folgenden Konto einlangen:

Kontoinhaber: Handelsgericht Wien

Konto: BIC: BUNDATWW IBAN: AT25 0100 0000 0546 1503

Verwendungszweck:

JF 0074 0118

B00079 Z001 Seite 1 von 2

Handelsgericht Wien, Geschäftsabteilung 75 Wien, 29. Jänner 2025 Für die Präsidentin / den Präsidenten: Manuela Auer, Kostenbeamtin

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG

#### WICHTIGE HINWEISE FÜR ZAHLUNGSPFLICHTIGE

### Einwendungen gegen diese Lastschriftanzeige

Sie können den Kostenbeamten/die Kostenbeamtin auf allfällige Fehler in der Berechnung aufmerksam machen.

# Folgen der Nichtzahlung:

Wenn der offene Gesamtbetrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, kann von Amts wegen ein Zahlungsauftrag gegen Sie erlassen werden, der mit weiteren Kosten verbunden ist.

## Rechtsgrundlage:

Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) Gerichtsgebührengesetz (GGG)

## Üblicherweise verwendete Abkürzungen:

Anm = Anmerkung zu den Tarifposten des Gerichtsgebührengesetzes EingabenG = Eingabengebühr EintragG = Eintragungsgebühr EntscheidungsG = Entscheidungsgebühr PG = Pauschalgebühr TP = Tarifpost des Gerichtsgebührengesetzes

	v 052-	Datum/Zeit	2025-01-29T23:10:50+01:00
	HISTIZ E	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	SIGNATUR	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

B00079 Z001 Seite 2 von 2